

Verankerung

Rechtsaufsicht auf europäischer Ebene Hand in Hand geht, die sowohl das Recht als auch die das Recht anwendenden Entscheidungen umfasst (...).

Bei der Ausübung seiner Kontrollfunktion besteht die Aufgabe des Gerichtshofs nicht darin, den Platz der zuständigen innerstaatlichen Behörden einzunehmen, sondern darin, die von ihnen im Rahmen ihres Ermessensspielraumes getroffenen Entscheidungen nach Art. 10 zu überprüfen. Das heisst nicht, dass sich die Kontrolle darauf beschränkt, festzustellen, ob der beklagte Staat sein Ermessen in angemessener Weise, sorgfältig und in gutem Glauben ausübte; der Gerichtshof muss den Anlass zur Beschwerde gebenden Eingriff im *Lichte des gesamten Falles prüfen und feststellen, ob er 'in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten legitimen Zweck' stand und ob die von den innerstaatlichen Behörden zur Rechtfertigung angeführten Gründe 'relevant und ausreichend sind'*."

Die Eigentumsgarantie gemäss Art. 1 Abs. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention, von Liechtenstein zwar nicht ratifiziert, statuiert ebenfalls das Verhältnismässigkeitsprinzip⁹:

"Ein Eingriff in die Achtung des Eigentums muss ein faires Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses der Gemeinschaft und den Erfordernissen des Schutzes der Grundrechte des einzelnen beachten. (...) Insbesondere muss eine vernünftige Verhältnismässigkeitsbeziehung zwischen den eingesetzten Mitteln und dem Ziel bestehen, das durch jegliche Massnahmen, mit der einer Person ihr Eigentum entzogen wird, verwirklicht werden soll."

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist demnach für den Sachbereich der Grundrechtseingriffe bereits im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet und insofern für alle EMRK-Vertragsstaaten verbindlich. Allerdings sind die Anforderungen dieses europä-

⁹ Urteil *Pressos Compania Naviera S.A. u.a. gegen Belgien* vom 20.11.1995, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A, vol 332, § 38 m.H. = ÖJZ 1996, S. 276; vgl. ferner: Urteil *Spadea und Scalabrino gegen Italien* vom 28.9.1994, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A, vol 315-B, § 33 m.H. = ÖJZ 1996, S. 191.